



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

-

Beilagen
MDA5-I-2038/1627
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: gesundheit.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34571 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
	Michaela Häfele	34577	04. April 2020

Betrifft

Verordnung - Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen,
Neuartige Coronavirus Infektion (2019-nCoV)

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling hat am 04.04.2020 aufgrund des § 15 des
Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020
verordnet:

**Verordnung über Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer
Menschenmengen nach dem Epidemiegesetz 1950**

§ 1

(1) Sämtliche Veranstaltungen im gesamten Verwaltungsbezirk, die ein
Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, bei denen mehr als 500
Personen zusammenkommen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) sind
untersagt.

(2) Sämtliche Zusammenkünfte in einem geschlossenen Raum, an denen mehr als fünf
Personen teilnehmen, die nicht im selben Haushalt leben, sind untersagt.

(3) Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte:

1. allgemeiner Vertretungskörper,
2. von Organen von Gebietskörperschaften,
3. von Organen von Körperschaften öffentlichen Rechts,
4. im Rahmen der öffentlichen Verwaltung,
5. der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes,
6. des Österreichischen Bundesheeres,
7. der Rettungsorganisationen,
8. der Feuerwehr,
9. zur Kinderbetreuung,
10. nach völkerrechtlichen Verpflichtungen,
11. zu beruflichen Tätigkeiten,
12. in Massenbeförderungsmitteln,
13. in den in § 2 der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 genannten Betrieben.

(4) Begräbnisse dürfen nur im engsten Familienkreis stattfinden mit einer Teilnahmezahl von insgesamt höchstens zehn Personen. Hochzeiten sind mit fünf Personen limitiert.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, bestraft.

§ 3

Diese Verordnung gilt bis einschließlich 13. April 2020.

Ergeht an:

**2. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mödling z.H. der
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung an
der Amtstafel und auf der Homepage**

-
1. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
 3. BH Mödling - Bürodirektion
 4. LAD1-INTERNET

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Seiler

